
Der Verhaltenskodex

Ziel eines Verhaltenskodex ist, den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ehrenamtlich Tätigen eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit verhindert. Im Mittelpunkt stehen die anvertrauten erwachsenen Menschen und deren Wohlergehen. Die Ausführungsbestimmungen zu § 6 PräVO im Erzbistum Köln formulieren dies wie folgt:

1. Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Verhaltenskodex im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt, veröffentlicht und damit verbindlich wird.
2. Bei der Entwicklung des Verhaltenskodex sind, soweit vorhanden:
 - der kirchliche Rechtsträger oder dessen Vertreter,
 - die Mitarbeitervertretung,
 - ein Mitarbeitender in leitender Verantwortung,
 - Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige
 - Minderjährige und/oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sowie deren gesetzliche Vertreterangemessen einzubinden.
Der Rechtsträger dokumentiert, wer an der Entwicklung mitgewirkt hat.
3. Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet darüber hinaus, dass der Verhaltenskodex verbindliche Verhaltensregeln in folgenden Bereichen umfasst:
 - Sprache und Wortwahl bei Gesprächen,
 - adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz,
 - Angemessenheit von Körperkontakten,
 - Beachtung der Intimsphäre,
 - Zulässigkeit von Geschenken,
 - Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken,
 - Disziplinierungsmaßnahmen.
4. Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Ausfertigung des Verhaltenskodex, den sie durch ihre Unterschrift anzuerkennen haben.
5. Der kirchliche Rechtsträger hat Sorge dafür zu tragen, dass der unterzeichnete Verhaltenskodex unter Beachtung der geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgelegt bzw. die Unterzeichnung von ehrenamtlich Tätigen dokumentiert wird.
6. Vorgesetzte und Leitungskräfte haben eine besondere Verantwortung dafür, die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern und im Konfliktfall fachliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.

Die folgenden Empfehlungen zu textlichen Formulierung eines Verhaltenskodex sind zur Orientierung im Entwicklungsprozess gedacht und auf den Bereich der Einrichtungen für schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene ausgerichtet.

Verhaltenskodex Erwachsene

Das Erzbistum Köln bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Hierzu bedarf es der Aneignung von Fachwissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner im Erzbistum Köln, meines (Spitzen-)Verbandes oder meines Trägers und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber den mir anvertrauten schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Auf der Basis dieser Grundhaltung werden die nachfolgenden Verhaltensregeln festgelegt. Ausnahmeregelungen davon müssen nachvollziehbar und transparent sein.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Die persönliche Anrede hat dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Klienten, Bewohner oder Nutzer haben das Recht, gesiezt zu werden.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame Urlaube oder regelmäßige private Einladungen.
- Der Umgang mit den schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen wird so gestaltet, dass Menschen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

Angemessenheit von Körperkontakt

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, d.h. der Wille der Klienten, Bewohner oder Nutzer ist ausnahmslos zu respektieren.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Grundsätzlich wird vor körperlichen Berührungen nach dem Einverständnis gefragt.
- Klienten, Bewohner oder Nutzer werden nicht auf den Schoß genommen.
- Körperliche Berührungen haben dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch den jeweiligen Klienten, Bewohner oder Nutzer vorauszusetzen.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse, der individuellen Lage und der Fähigkeit des Verständnisses der jeweiligen Klienten, Bewohner oder Nutzer angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Vermieden werden Kosenamen, sexistische Sprache, Fäkaliensprache, Zynismus oder Verniedlichungen.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Das Sprachniveau wird an die Klienten, Bewohner oder Nutzer angepasst. Es wird auf angemessene Lautstärke, Zeit für mögliche Antworten und eine verständliche Sprache geachtet (z. B. leichte Sprache).

Selbstbestimmung und Hilfe zur Selbsthilfe

Jeder Mensch hat das Recht auf Hilfe zur Selbsthilfe sowie auf Unterstützung, um ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen zu können. Der Schutz der und die Förderung von selbstbestimmtem Leben ist zu gewährleisten

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Jeder Klient, Bewohner oder Nutzer hat das Anrecht auf selbstbestimmtes Leben. Im Rahmen dieser Selbstbestimmung entscheidet der Klient über seine eigenen Bedürfnisse und Wünsche.
- Das Anklopfen und Warten auf Antwort vor Betreten des Wohnbereiches ist selbstverständliches Handeln.
- Die Wünsche der Klienten, Bewohner oder Nutzer in privaten, intimen oder persönlichen Situationen werden berücksichtigt

Beachtung der Intimsphäre

Jeder Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre. Der Schutz der Privat- und Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Insbesondere Wohnformen, Pflegesituationen u.ä., sind besondere Herausforderungen, bei denen man sich der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Vor Beginn der Pflegehandlung fragen die Fachkräfte, ob damit begonnen werden darf.
- In Wohn-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen findet eine besondere Achtsamkeit im Umgang mit den jeweiligen Klienten, Bewohner oder Nutzer statt. Intime Situationen wie z. B. Intimpflege werden so gestaltet, dass respektvoll von statten gehen und möglichst wenig das Schamempfinden des jeweiligen Klienten, Bewohner oder Nutzer berühren.

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Jeder Klient, Bewohner oder Nutzer hat ein Anrecht auf Privat- und Intimsphäre. Diese ist ihm zu gewähren und darf im Rahmen seiner Selbstbestimmung ausgelebt werden.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu fachlichen Maßnahmen, die dazu dienen, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in unserer Einrichtung zu entsprechen. Vielmehr können exklusive Geschenke emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Klienten, Bewohner oder Nutzer, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Die Annahme von persönlichen Geschenken zu besonderen Anlässen wie Geburtstag, Weihnachten oder Abschied wird reflektiert und transparent gehandhabt. Von Dauergeschenken oder unangemessenen Geschenken wird Abstand genommen.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat fachlich sinnvoll und am Klienten, Bewohner oder Nutzer orientiert zu erfolgen.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene nutzen neue Medien und soziale Netzwerke. Der Zugang dazu ist ggf. durch Begleitung, Unterstützung oder Aufklärung von Gefahren zu gewährleisten.
- Bei Veröffentlichungen von Foto- und Tonmaterial oder Texten ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Klienten, Bewohner oder Nutzer dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Weitergabe von persönlichen Telefonnummern, Emailadressen oder Privatadressen sollte vermieden werden.

Regeln des Zusammenlebens

Regeln des Zusammenlebens müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen der Klienten, Bewohner oder Nutzer nicht überschritten werden.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Regeln des Zusammenlebens orientieren sich an den Bedürfnissen und individuellen Situationen der Klienten, Bewohner oder Nutzer.
- Bei notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Regeln des Zusammenlebens ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Fachliche und pflegerische Normen sowie das geltende Recht sind zu beachten.
- Einwilligungen der Klienten, Bewohner oder Nutzer in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.

Diese Empfehlungen wurden von den Teilnehmern eines Präventionsfachkraftkurses in der Erwachsenenhilfe auf Basis der Präventionsordnung und den Ausführungsbestimmungen im Erzbistum Köln erarbeitet!

Sie sollen zur Orientierung dienen, ersetzen jedoch nicht den notwendigen Diskurs im Erstellungsprozess zum institutionellen Schutzkonzept zu sinnvollen Textteilen im Verhaltenskodex.

Stefan Freck
Referent für schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene

© Koordinationsstelle Prävention im Erzbistum Köln, August 2017